

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verwaltungs- und
Finanzausschusses

12.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	
Vorlage BV/335/2023	7
Synopsis Änderung Entschädigungssatzung 2023 BV/335/2023	13



Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Termin: Dienstag, 12.12.2023, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Selmnitzsaal (Europaplatz),
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit BV/335/2023
- Empfehlung an den Gemeinderat
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin
4. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
5. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/335/2023

Tagesordnungspunkt		
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Empfehlung an den Gemeinderat		
Fachbereich:	Amt I - Hauptamt	Datum: 28.11.2023
Bearbeiter:	Bauer	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.12.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

X

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Anpassung der Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	Gemeindeorgane 11.1. 01.00/01/02/03/04		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	0 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	75.000 € (nur Sitzungsdienst) (ohne Besoldung Ortsvorsteher)		
davon Abschreibungen	0		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2024	€	75.000 €	
2025	€	75.000 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Keine



Sachverhalt:

Ein Entschädigungsanspruch besteht für alle Arten ehrenamtlicher Tätigkeit, die von Gemeindeglieder*innen in kommunalen Angelegenheiten ausgeübt werden, soweit nicht Sonderregelungen bestehen wie zum Beispiel für die Entschädigung der Feuerwehrangehörigen. Die in der gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Pfinztal festgelegten Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige und die Aufwandsentschädigungen für Gemeinderäte*innen, Ortschaftsräte*innen, Ortsvorsteher*innen und deren Stellvertreter*innen sowie für die/den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister*in wurde letztmals im Jahr 2020 angepasst und trat mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Aufgrund des Wegfalls von drei Ortsvorstehern und der Einrichtung der Position des Ortsteilbeauftragten wird eine Änderung der Satzung notwendig.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass neben der Regelung zur Entschädigung der Ortsteilbeauftragten auch eine Anpassung der Entschädigungen für die Ortschafts- und Gemeinderäte geboten ist, um das Engagement und den damit verbundenen Aufwand der Ehrenamtlichen zu würdigen bzw. um auch künftig sachkundige und engagierte Bürgerinnen und Bürger für ein Engagement in der Kommunalpolitik gewinnen zu können. § 19 Abs. 1 Satz 1 GemO legt fest, dass ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls haben. Jedem ist bekannt, dass sich das Preis- und Lohnniveau in den vergangenen Jahren stetig nach oben entwickelt hat und bereits aus diesem Grund eine Anpassung notwendig erscheint.

Inhaltlich beschränkt wurde die nun im Entwurf vorgenommene Änderung der Entschädigungssatzung im Wesentlichen auf die in den §§ 1 und 4 festgelegten Entschädigungssätze. Diese gliedern sich in die **Entschädigung nach Durchschnittssätzen** und die **Aufwandsentschädigung**.

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

§ 19 Abs. 2 GemO sieht die Möglichkeit vor, den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls über Durchschnittssätze zu pauschalieren. Die Höhe der Auslagen und des Verdienstausfalls braucht damit nicht im Einzelnen nachgewiesen werden, es genügt ein Nachweis dem Grunde nach. Sinn der Entschädigung nach Durchschnittssätzen ist eine Verwaltungsvereinfachung bzw. eine möglichst aufwandsarme Abrechnung, wobei Abweichungen von den tatsächlich entstandenen Beträgen sowohl nach oben wie auch nach unten in Kauf genommen werden.

Aufwandsentschädigung

§ 19 Abs. 3 GemO ermöglicht es, Gemeinderäten, Ortschaftsräten, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderats und Ortschaftsrats und Ehrenbeamten eine Aufwandsentschädigung zu gewähren; dies ist durch Satzung zu bestimmen. Insbesondere der Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme durch die ehrenamtliche Tätigkeit rechtfertigt die Festlegung einer Aufwandsentschädigung. Dies trifft insbesondere auf die Tätigkeit in Gemeinde- und Ortschaftsrat, als Ortsvorsteher*in, Ortsteilbeauftragte*r und für die Stellvertreter*innen der Bürgermeisterin zu.

Zur Vorgehensweise

Von umliegenden Kommunen wurden die gültigen Entschädigungssätze in Erfahrung gebracht. Vom Gemeindegtag gibt es zwar ein Satzungsmuster, allerdings sind darin keine Vorschläge/Spielräume für die Entschädigungshöhe festgelegt. Folgende Vorschläge werden unterbreitet:



§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstauffall das entstandene Zeitversäumnis.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

Pfinztal neu	Pfinztal bisher
Bis 3 Std. – 25,00 €	Bis 3 Std. – 20,00 €
3 – 6 Std. – 35,00 €	3 – 6 Std. – 30,00 €
> 6 Std. – 45,00 €	> 6 Std. – 40,00 €

Zum Vergleich die Entschädigungssätze umliegender / anderer Kommunen:

Karlsbad (2013)	Stutensee (2016)	Bretten (2019)	Rheinstetten (2020)	Weingarten (2016)
Bis 3 Std. – 15,00 €	Bis 1 Std. – 10,00 €	Bis 3 Std. – 30,00 €	Bis 3 Std. – 29,00 €	Je angefangene Stunde – 12,00 € Max. – 96,00 € Tag
3 – 5 Std. – 25,00 €	2 – 3 Std. – 20,00 €	3 – 6 Std. – 50,00 €	3 – 6 Std. – 48,00 €	
5 – 8 Std. – 30,00 €	3 – 6 Std. – 40,00 €	> 6 Std. – 60,00 €	> 6 Std. – 67,00 €	
> 8 Std. – 50,00 €	> 6 Std. – 50,00 €			

Sulz am Neckar (2013)	Freudenstadt (2019)	Keltern (2018)	Königsbach-Stein (2001)
Bis 3 Std. – 25,00 €	Bis 3 Std. – 50,00 €	Bis 3 Std. – 25,00 €	Bis 3 Std. – 33,00 €
3 – 6 Std. – 45 €	3 – 6 Std. – 65,00 €	3 – 6 Std. – 45,00 €	3 – 6 Std. – 44,00 €
> 6 Std. – 55 €	> 6 Std. – 75,00 €	> 3 Std. – 50,00 €	> 3 Std. – 55,00 €

§ 3 Aufwandsentschädigung

Absatz 1

Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

	Pfinztal neu	Pfinztal bisher
Grundbetrag Gemeinderat	120,00 €	100,00 €
Sitzungsgeld GR pro Sitzung	60,00 €	50,00 €
Grundbetrag Ortschaftsrat	35,00 €	30,00 €
Sitzungsgeld OR pro Sitzung	45,00 €	40,00 €



Zum Vergleich die Aufwandsentschädigungen umliegender Kommunen:

	Stutensee (2016)	Bretten (2019)	Rheinstetten (2020)	Weingarten (2016)	Karlsbad (2013)
Grundbetrag GR	80,00 €	130,00 €	150,00 €	100,00 €	100,00 €
Sitzungsgeld GR	60,00 €	50,00 €	65,00 €	50,00 €	40,00 €
Grundbetrag OR	25,00 €	25,00 €	38,00 €	Kein OR	0,00 €
Sitzungsgeld OR	50,00 €	25,00 €	65,00 €	Kein OR	40,00 €
Grundbetrag ÄR	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Stellvertreter ÄR	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung

	Sulz am Neckar (2013)	Freudenstadt (2019)	Keltern (2018)	Königsbach-Stein (2001)
Grundbetrag GR	00,00 €	00,00 €	50,00 €	50,00 €
Sitzungsgeld GR	30,00 €	60,00 €	50,00 €	25,00 €
Grundbetrag OR	00,00 €	00,00 €	-	-
Sitzungsgeld OR	17,00 €	30,00 €		
Grundbetrag ÄR	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Stellvertreter ÄR	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung

Absatz 2

Ehrenamtliche Ortsvorsteher*innen erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Berghausen 50 v.H.,

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Söllingen 50 v.H.,

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kleinsteinbach 45 v. H.

für den/die Ortsvorsteher*in der Ortschaft Wöschbach 45 v.H.

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner.

Es wird vorgeschlagen, an dieser Regelung festzuhalten und keine Änderung vorzunehmen, weil die Bezüge der Ortsvorsteher*in einer stetigen Besoldungsanpassung unterliegen.

Die Ortsvorsteher von Berghausen, Söllingen und Kleinsteinbach sind nur noch bis zu den Kommunalwahlen im Amt, daher erledigt sich deren Aufwandsentschädigung automatisch mit Amtsablauf.

Zum Vergleich nachfolgend die Regelungen umliegender Kommunen:

	Pfingsttal (bisher)	Karlsbad (2013)	Stutensee (2016)	Bretten (2019)	Rheinstetten (2020)
Gemeindegrößengruppe	1000 – 2000	1000 – 2000	1000 – 2000	1000 – 2000	1000 – 2000
Prozentsatz	45/50	50/60	50/70	40	40



Absatz 2a - neu

Ehrenamtliche Ortsbeauftragte erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

für den/die Ortsteilbeauftragte der Ortschaft Berghausen	45 %
für den/die Ortsteilbeauftragte der Ortschaft Söllingen	45 %
für den/die Ortsteilbeauftragte der Ortschaft Kleinsteinbach	40 %

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner.

Die Prozentsätze für die Ortsvorsteher lagen bisher 5 Punkte höher. Die Aufgaben des Ortsteilbeauftragten sind annähernd gleich, jedoch gibt es kein Gremium mehr, für welches Sitzungen vorzubereiten und durchzuführen sind. Daher könnte ggf. die Entschädigung verringert werden.

Absatz 3

Der ehrenamtliche Stellvertreter des/der Bürgermeisters*in erhält während der Vertretungszeit eine Entschädigung pro Kalendertag.

Der ehrenamtliche Stellvertreter des/der Ortsvorstehers*in erhält während der Vertretungszeit eine Entschädigung pro Kalendertag.

	Pfinztal neu	Pfinztal bisher
Stellvertreter Bürgermeister	90,00 € pro Tag bei Abwesenheitsvertretungen des/der Bürgermeisters*in Bei Vertretungen des/der Bürgermeisters*in während der Dienstzeit/bei Anwesenheit erhält der/die Stellvertreter*in eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung, an Wochenenden in Höhe eines halben Tagesatzes pro Tag.	80,00 € pro Tag bei Abwesenheitsvertretungen des/der Bürgermeisters*in Bei Vertretungen des/der Bürgermeisters*in während der Dienstzeit/bei Anwesenheit erhält der/die Stellvertreter*in eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung, an Wochenenden in Höhe eines halben Tagesatzes pro Tag.
Stellvertreter Ortsvorsteher	25,00 € pro Tag	20,00 € pro Tag



Zum Vergleich nachfolgend die Regelungen umliegender Kommunen:

	Pfinztal (bisher)	Weingarten (2016)	Karlsbad (2013)	Stutensee (2016)	Bretten (2019)	Rheinstetten (2020)
Stellvertreter Bürgermeister	80,00 € Tag	80,00 € Tag Bei stunden- weiser Ver- tretung 12,00 € je angefangene Stunde	Bis 4 Std. – 60 € > 4 Std. – 100 €	75,00 € Tag bei entgangenem Arbeitsverdienst. 25,00 € Tag, wenn kein ent- gangener Ar- beitsverdienst entsteht. Bei stundenwei- ser Vertretung prozentualer Anteil	Bis 3 Std. – 30 € 3 – 6 Std. – 50 € > 6 Std. – 70 €	Bis 4 Std. 50,00 € Tagessatz ab 4 Std 100,00 €
Stellvertreter Ortsvorsteher	20,00 € Tag	Keine Rege- lung	Keine Regelung	Gleiche Entschädigung wie der Ortsvor- steher bei ent- gangenem Ar- beitsverdienst	13,00 € Tag	Pro Tag 1/30 der monatl. Entschädigung des OV. Bei stunden- weiser Vertre- tung prozen- tualer Anteil

Die Erhöhungen orientieren sich an den Preissteigerungen seit 2020. Daher wurden die An-
sätze von der Verwaltung als Vorschlag in der Regel zwischen 10 und 20 Prozentpunkte er-
höht. Im Einzelnen kann ein Vorschlag auch darunter oder darüber liegen.

Es wird vorgeschlagen, die Entschädigungssatzung mit Wirkung zum 01.04.2023 in Kraft
treten zu lassen.

Anlagen:

- Bericht BNN
- Synopse Änderung Entschädigungssatzung 2023

Ö 2

Entschädigungssatzung 2021	Entschädigungssatzung neu 2023
<p>§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis. Ausgenommen hiervon sind Personen, welche in Arbeitskreisen, Kuratorien, Komitees, Beiräten oder ähnlichen Gremien mitwirken. (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 20,00 EUR, von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 30,00 EUR, von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 40,00 EUR.</p>	<p>§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis. Ausgenommen hiervon sind Personen, welche in Arbeitskreisen, Kuratorien, Komitees, Beiräten oder ähnlichen Gremien mitwirken. (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 25,00 EUR, von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 35,00 EUR, von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 45,00 EUR.</p>
<p>§2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden. (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet. (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.</p>	<p>§2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden. (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet. (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.</p>
<p>§ 3 Aufwandsentschädigung (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt a.) bei Gemeinderäten 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR, 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,00 EUR, b.) bei Ortschaftsräten 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 EUR, 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 EUR Für Ortschaftsräte, die gleichzeitig auch Gemeinderat sind, wird nur der höhere Grundbetrag gewährt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Berghausen 50 v. H., für den Ortsvorsteher der Ortschaft Söllingen 50 v. H., für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kleinsteinbach 45 v. H. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Wöschbach 45 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner. (3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält pro Kalendertag bei ganztägiger Stellvertretung eine Entschädigung von 80,00 Euro. Der Stellvertreter erhält, abhängig von der Zeitdauer der Inanspruchnahme für Veranstaltungen o.ä. an denen er den Bürgermeister vertritt eine Aufwandsentschädigung nach § 1. Der ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält pro Kalendertag bei ganztägiger Stellvertretung eine Entschädigung von 20,00 Euro. (4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird vierteljährlich im Nachgang, die Entschädigung nach Absatz 2 monatlich im Voraus und die Entschädigung nach Absatz 3 nach Ende der Vertretungszeit gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. (5) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR pro Einsatztag. Für Wahlhelferschulungen erhalten Sie eine Entschädigung</p>	<p>§ 3 Aufwandsentschädigung (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt a.) bei Gemeinderäten 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 120,00 EUR, 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 60,00 EUR, b.) bei Ortschaftsräten 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 35,00 EUR, 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 45,00 EUR Für Ortschaftsräte, die gleichzeitig auch Gemeinderat sind, wird nur der höhere Grundbetrag gewährt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Berghausen 50 v. H., für den Ortsvorsteher der Ortschaft Söllingen 50 v. H., für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kleinsteinbach 45 v. H. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Wöschbach 45 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner. (2a) Ehrenamtliche Ortsbeauftragte erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den/die Ortsteilbeauftragte der Ortschaft Berghausen 45 v. H., für den/die Ortsteilbeauftragte der Ortschaft Söllingen 45 v. H., für den/die Ortsteilbeauftragte der Ortschaft Kleinsteinbach 40 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner. (3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält pro Kalendertag bei ganztägiger Stellvertretung eine Entschädigung von 90,00 Euro. Der Stellvertreter erhält, abhängig von der Zeitdauer der Inanspruchnahme für Veranstaltungen o.ä. an denen er den Bürgermeister vertritt eine Aufwandsentschädigung nach § 1. Der ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält pro Kalendertag bei ganztägiger Stellvertretung eine Entschädigung von 25,00 Euro. (4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird vierteljährlich im Nachgang, die Entschädigung nach Absatz 2 monatlich im Voraus und die Entschädigung nach Absatz 3 nach Ende der Vertretungszeit gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. (5) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR pro Einsatztag. Für Wahlhelferschulungen erhalten Sie eine Entschädigung von pauschal 20 EUR, wenn Sie</p>

<p>von pauschal 20 EUR, wenn Sie tatsächlich bei der Wahl oder Abstimmung als ehrenamtlich Tätiger zum Einsatz kommen. Lehnen sie nach der Schulung eine ehrenamtliche Tätigkeit aus persönlich zu vertretenden Gründen ab, so erhalten sie 10,00 EUR. Bei nicht selbst zu vertretenden Gründen erhalten sie den Pauschalbetrag für die Schulung. Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere plötzliche Erkrankung von Familienangehörigen gern. § 4 Abs. 1 die Pflege und Betreuung benötigen oder eigene Erkrankungen.</p>	<p>tatsächlich bei der Wahl oder Abstimmung als ehrenamtlich Tätiger zum Einsatz kommen. Lehnen sie nach der Schulung eine ehrenamtliche Tätigkeit aus persönlich zu vertretenden Gründen ab, so erhalten sie 10,00 EUR. Bei nicht selbst zu vertretenden Gründen erhalten sie den Pauschalbetrag für die Schulung. Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere plötzliche Erkrankung von Familienangehörigen gern. § 4 Abs. 1 die Pflege und Betreuung benötigen oder eigene Erkrankungen.</p>
<p>§ 4 Erstattungen von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, den sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. (2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei Sitzungen von bis zu 2 Stunden 20,00 EUR, von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 40,00 EUR, von mehr als 4 bis zu 8 Stunden 60,00 EUR, von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 80,00 EUR. (3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Gemeinde, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR je angefangener Tätigkeitsstunde. Die Übermittlung der Angaben kann auch elektronisch in einer Form nach § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen. (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. (5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. In diesem Fall sind die für die Glaubhaftmachung genannten Angaben nach Anlage 1 zu machen.</p>	<p>§ 4 Erstattungen von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, den sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. (2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei Sitzungen von bis zu 2 Stunden 20,00 EUR, von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 40,00 EUR, von mehr als 4 bis zu 8 Stunden 60,00 EUR, von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 80,00 EUR. (3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Gemeinde, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR je angefangener Tätigkeitsstunde. Die Übermittlung der Angaben kann auch elektronisch in einer Form nach § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen. (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. (5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. In diesem Fall sind die für die Glaubhaftmachung genannten Angaben nach Anlage 1 zu machen.</p>
<p>Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten vergütet.</p>	<p>Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten vergütet.</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.03.2017 außer Kraft.</p>	<p>§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.2021 außer Kraft.</p>

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.